

ZH_OBERGERICHT UH150279 vom 2. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH150279

FR: ZH_OBERGERICHT UH150279 du 2 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UH150279 del 2 ottobre 2015

Erwägungen

E. 2

Die beschuldigte Person kann innert zehn Tagen gegen einen Strafbefehl schriftlich Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft führt in diesem Fall das Einspracheverfahren durch. Sie kann namentlich am Strafbefehl festhalten und die Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens überweisen. Dieses entscheidet über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache (Art. 355 und Art. 356 Abs. 1 und 2 StPO). Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, gilt im gerichtlichen Hauptverfahren nach Art. 356 Abs. 4 StPO die Einsprache als zurückgezogen, wenn die Einsprache erhebende Person zur Hauptverhandlung unentschuldigt fern bleibt. Nach der Rechtsprechung ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Fernbleiben als unentschuldigt zu betrachten ist, in Anlehnung an Art. 94 StPO zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 6B_289/2013 vom 6. Mai 2014 E. 11.3). Nach dieser Bestimmung ist eine versäumte Frist wiederherzustellen bzw. ein versäumter Termin neu festzusetzen, wenn die betroffene Partei glaubhaft macht, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft, und ihr andernfalls ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde. Die Wiederherstellung kommt nur in Betracht, wenn der säumigen Person kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie mit anderen Worten aus hinreichenden objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu stellen. Dabei muss es sich um Gründe von einigem Gewicht handeln. Wiederherstellung kann nur in Fällen klarer Schuldlosigkeit gewährt werden. Jedes Verschulden einer Partei oder ihres Vertreters oder beigezogener Hilfspersonen, so geringfügig es sein mag, schliesst sie aus (Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2011 vom 7. Juli 2011 E. 1). Weder der der Vorinstanz telefonisch mitgeteilte Grund noch das in der Beschwerdeschrift Dargelegte vermögen das Nichterscheinen des Beschwerdeführers zur Hauptverhandlung vom 16. Juni 2015 als entschuldigt im Sinne der vor-

- 4 - erwähnten Grundsätze erscheinen lassen. Dem Telefonat zufolge ging der Beschwerdeführer offenbar zunächst davon aus, die Hauptverhandlung finde erst am Nachmittag statt, und bemerkte seinen Irrtum zu spät. Dies ist ein Versehen, das der Beschwerdeführer seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben hat. Inwiefern ihn eine Polizeikontrolle am 12. Juni (2015) daran gehindert hätte, zur Hauptverhandlung vom 16. Juni 2015 zu erscheinen, ist nicht ersichtlich. Sollte die Datumsangabe auf einem Lapsus beruhen und der Beschwerdeführer geltend machen wollen, die Kontrolle habe am Verhandlungstage stattgefunden, wäre unerklärlich, weshalb er dies nicht schon dem Einzelrichter mitteilte. Davon ist deshalb nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer wurde in der ihm zugestellten Vorladung ausdrücklich auf die Folgen im Falle des Nichterscheinens hingewiesen (Urk. 3/11 S. 2: "Bleibt der Beschuldigte der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so gilt sein Einsprache als zurückgezogen [...].")

und musste sich somit der Konsequenzen seines Handelns bewusst sein. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in Anwendung von Art. 356 Abs. 4 StPO vom wie gesehen unentschuldigsten Fernbleiben auf den Rückzug der Einsprache schloss. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet, weshalb sie ohne Weiterungen abzuweisen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 3

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine Überprüfung des Strafbefehls auch dann nicht hätte erfolgen können, wenn der Beschwerdeführer zur Hauptverhandlung erschienen wäre. Wie die Staatsanwaltschaft im Schreiben vom 13. März 2015 (Urk. 3/9/4) zutreffend ausführte, wurde dem Beschwerdeführer der Strafbefehl am 4. Dezember 2014 eröffnet, womit die zehntägige Einsprachefrist am Montag, dem 15. Dezember 2014, ablief (Art. 354 Abs. 1 und Art. 90 StPO) und die am 5. März 2015 versandte Einsprache verspätet erfolgte. Zumal das Fristversäumnis gemäss Schreiben des Beschwerdeführers vom 25. März 2015 auf die "sehr chaotische" Bearbeitung seiner Korrespondenz zurückzuführen war, was – so seine Worte – "keine Entschuldigung ist" (Urk. 3/9/5), wäre im Übrigen auch die Wiederherstellung der Einsprachefrist nicht in Frage gekommen (Art. 94 Abs. 1 StPO).

- 5 -

E. 4

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hätte der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts seiner finanziellen Verhältnisse (vgl. Urk. 3/6 S. 5; Urk. 3/7/2 S. 2) rechtfertigt es sich ausnahmsweise, von einem Kostenbezug abzusehen (vgl. Art. 425 StPO). Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.